

# Gewerbsteuer in Baden-Württemberg: Wer ist durch Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften betroffen?



Jasmin Egloff

Die Gewerbsteuer ist die wichtigste eigene Steuerquelle für baden-württembergische Gemeinden. Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 hat sich die Gewerbsteuer für viele Kapitalgesellschaften sowie für mittlere und große Gewerbebetriebe zur wichtigsten Ertragsteuer entwickelt<sup>1</sup> („Revitalisierung“ der Gewerbsteuer). Seither stehen besonders die ausgeweiteten Hinzurechnungen zum Gewinn in der Kritik – sie erhöhen für betroffene Unternehmen die Steuerlast, unabhängig von deren Ertrag. Auch der administrative Aufwand steigt durch Hinzurechnungen. Aus Sicht der Gemeinden hingegen stabilisieren Hinzurechnungen das Aufkommen der Gewerbsteuer und verringern Steuervermeidung – ein Thema, das gerade auch bei OECD und EU hoch auf der politischen Agenda steht. Der folgende Beitrag beleuchtet daher den

Umfang und die Struktur von Hinzurechnungen mithilfe der Gewerbsteuerstatistik genauer. Welche Unterschiede gibt es bei den Hinzurechnungen bei baden-württembergischen Unternehmen?

## Die Gewerbsteuer und Hinzurechnungen – Ein Überblick

Die Festsetzung basiert auf dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der auch für die Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgeblich ist (Steuerbilanz). Um den Gewerbeertrag – die Bemessungsgrundlage der Gewerbsteuer – zu erhalten, werden eine Reihe von Modifikationen, sogenannte Hinzurechnungen und Kürzungen, vorgenommen (*Übersicht*).



Jasmin Egloff M. A. ist Referentin im Referat „Steuern und Insolvenzen“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

### Ü Vereinfachtes Berechnungsschema der Gewerbsteuer

<b>Gewinn aus Gewerbebetrieb</b>	
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)	
- Kürzungen (§ 9 GewStG)	
<b>= Gewerbeertrag</b>	
- Verlustverbrauch (§ 10a GewStG)	
<b>= Abgerundeter Gewerbeertrag (auf volle 100 Euro gerundet)</b>	
- Freibetrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 24 500 Euro bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften</li> <li>• 5 000 Euro bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts; nichtrechtsfähigen Vereinen, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb von sonst gewerbsteuerbefreiten Unternehmen</li> </ul>
<b>= Gekürzter Gewerbeertrag</b>	
* Steuermesszahl	3,5 %
<b>= Steuermessbetrag</b>	
* Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde	Mindestens 200 %
<b>= Gewerbesteuerschuld</b>	

<sup>1</sup> Roser, Frank (2014): Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen von Nutzungsentgelten nach § 8 Nr. 1 d bis f GewStG – Konzeptionelle Grundprobleme und Lösungsansätze, in: ifst-Schrift Nr. 497, S. 17.

Die Festsetzung geht von der Fiktion eines schuldenfreien Gewerbebetriebes aus, der auf eigenen Grundstücken in eigenen Räumen produziert. Durch entsprechende Modifikationen werden Gewerbeerträge von Unternehmen<sup>2</sup> mit abweichenden Finanzierungsmodellen und Eigentumsverhältnissen vergleichbar gemacht. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurden Hinzurechnungen aus Finanzierungsanteilen ausgeweitet, die Finanzierungsneutralität herstellen und den Objektsteuercharakter umsetzen sollen.<sup>3</sup> Sie sind besonders umstritten und stehen im Fokus der folgenden Analyse. Diese Hinzurechnungen umfassen Schuldzinsen, Mieten und Pachten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen. Da diese Posten in der Steuerbilanz als Aufwendungen vom Gewinn abgezogen wurden und für die Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet werden, wird hier von ertragsunabhängigen bzw. substanzsteuernden Elementen gesprochen. Auf die Summe der Hinzurechnungen aus Finanzierungsanteilen wird dann ein Freibetrag von 100 000 Euro gewährt und 25 % des verbleibenden Betrags werden zum Gewinn hinzugerechnet.

Kürzungen des Gewinns sollen Belastungen derselben Besteuerungsgrundlage mit mehreren Steuern verhindern. So wird ein Teil des Einheitswertes von betrieblichen Grundstücken gekürzt, da diese bereits mit der Grundsteuer belastet sind. Bei Unternehmensbeteiligungen wird die Doppelbesteuerung von Gewerbeerträgen über die Gewerbesteuer durch Abzugsregelungen verhindert, sofern die Beteiligung einen Mindestumfang überschreitet. Ausländische Gewinnanteile oder ausländische Gewerbeerträge können abgezogen werden, da die Gewerbesteuer nur den inländischen Gewerbebetrieb besteuern soll (Inlandsprinzip).

Im weiteren Verlauf der Festsetzung werden (Teile) von Verlusten aus dem Vorjahr berücksichtigt (Verlustverbrauch). Für bestimmte Rechtsformen werden außerdem Freibeträge auf den Gewerbeertrag gewährt. Der Steuermessbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des gekürzten Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl von 3,5 %. Die Gemeinde wendet ihren Hebesatz dann auf den Steuermessbetrag an, um die anfallende Gewerbesteuer festzusetzen.

### Hinzurechnungen – ein hitzig diskutiertes Thema

In der öffentlichen Debatte wird häufig kritisiert, dass durch Hinzurechnungen der Aufwand und nicht der Ertrag besteuert wird – ein Widerspruch

zum Leistungsfähigkeitsprinzip. Die Steuerbelastung von Unternehmen steigt unabhängig von deren Ertrag und durch die Vielzahl an Hinzurechnungstatbeständen steigt der administrative Aufwand. Außerdem können Hinzurechnungen dazu führen, dass bei Unternehmen mit Verlusten in der Steuerbilanz und hoher Fremdkapitalfinanzierung ein positiver Steuermessbetrag festgesetzt wird (Substanzbesteuerung).<sup>4</sup>

Der Deutsche Städtetag verteidigt die Besteuerung ertragsunabhängiger Elemente damit, dass Kommunen eine Gegenleistung für lokale Infrastruktur erhalten müssen, die auch von Unternehmen genutzt wird – auch in Krisenzeiten. Zudem würden Freibeträge und Verlustvorträge sicherstellen, dass Unternehmen in Krisenzeiten nicht übermäßig belastet würden.<sup>5</sup>

Hinzurechnungen sollen die Besteuerungsgrundlagen der Kommunen verbreitern und damit das Aufkommen verstetigen bzw. dessen Konjunkturabhängigkeit senken. Außerdem erschweren sie Steuervermeidung durch Gewinnverlagerung ins Ausland.<sup>6</sup> Ein Beispiel hierfür ist die Zahlung überhöhter Schuldzinsen oder Lizenzgebühren an Mutterkonzerne in einem Land mit niedrigeren Steuersätzen. Diese Zahlung wird dann in der Steuerbilanz des deutschen Unternehmens vom Gewinn abgezogen und senkt so die Bemessungsgrundlage. Werden diese Posten im Rahmen der Gewerbesteuer (zum Teil) wieder hinzugerechnet, erschwert dies Steuervermeidung. Allerdings muss mit den Hinzurechnungstatbeständen nicht per se eine Steuervermeidungsabsicht verbunden sein – es kommt darauf an, ob die Zahlungen überhöht sind oder nicht.

### Kürzungen doppelt so hoch wie Hinzurechnungen

Tabelle 1 zeigt einen Auszug aus den Besteuerungsgrundlagen der Gewerbesteuer 2012 in Baden-Württemberg. Für insgesamt rund 342 900 Unternehmen wurde ein Gewinn von 53,3 Mrd. Euro festgestellt. Rund 91 500 Gewerbesteuerpflichtige wiesen Verluste in Höhe von 10,8 Mrd. Euro aus. Gut jeder fünfte Gewerbesteuerpflichtige in Baden-Württemberg verzeichnete also 2012 einen Verlust in der Steuerbilanz.

Bei rund 49 700 Gewerbesteuerpflichtigen (11,4 %) wurden Hinzurechnungen von insgesamt 5,4 Mrd. Euro vorgenommen. Bei gut doppelt so vielen Steuerpflichtigen (24,9 %) erfolgten Kürzungen von insgesamt 10,1 Mrd. Euro. Die Kürzungen sind bezüglich der Anzahl und des Umfangs doppelt so hoch wie die Hinzurechnungen. Der Frage, wie die Beträge der Hinzu-

2 Für die bessere Lesbarkeit werden Unternehmen synonym für Gewerbesteuerpflichtige gebraucht.

3 Roser, Frank: Kritische Bestandsaufnahme der Gewerbesteuer, in: Wieland (Hrsg.), Kommunalsteuern und -abgaben, 2012, Verlag Dr. Otto Schmidt. Köln, S. 213.

4 Bier, Bernd-Peter: Die Gewerbesteuer aus Sicht der Unternehmen, in: Wieland (Hrsg.), Kommunalsteuern und -abgaben, Verlag Dr. Otto Schmidt. Köln, 2012, S. 233 ff.

5 Deutscher Städte- und Gemeindebund: Zehn gute Gründe für die Gewerbesteuer und das Kommunalmodell, 2010. [http://www.dstgb.de/dstgb/Gewerbesteuer\\_nov10.pdf](http://www.dstgb.de/dstgb/Gewerbesteuer_nov10.pdf) (Abruf: 05.01.2016).

6 Ebenda.

T1

Gewerbsteuerpflichtige\*) und ausgewählte Besteuerungsgrundlagen  
in Baden-Württemberg 2012

Besteuerungsgrundlagen <sup>1)</sup>	Steuerpflichtige Gewerbebetriebe insgesamt	
	Anzahl	1 000 EUR
<b>Gewinn aus Gewerbebetrieb</b>	<b>342 946</b>	<b>53 338 494</b>
<b>Verlust aus Gewerbebetrieb</b>	<b>91 523</b>	<b>- 10 804 083</b>
<b>Hinzurechnungen § 8 GewStG</b>		
Nr. 1: Finanzierungsanteile		
Nr. 1a: Entgelte für Schulden	251 411	9 738 056
Nr. 1b: Renten und dauernde Lasten	592	9 952
Nr. 1c: Gewinnanteile des stillen Gesellschafters	2 191	179 912
Nr. 1d: 1/5 der Miet-/Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter	137 469	1 098 697
Nr. 1e: 1/2 der Miet-/Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	189 436	5 943 486
Nr. 1f: 1/4 der Aufwendungen für Konzessionen/Lizenzen	11 937	373 742
<b>Finanzierungsanteile zusammen</b>	296 275	17 343 844
Freibetrag §8 Nr.1 GewStG	296 244	5 101 810
anzurechnende Finanzierungsanteile nach §8 Nr.1 GewStG, davon 25 %	16 627	3 065 183
Nr. 4: Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA	13	7 789
Nr. 5: Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen	16 386	804 392
Nr. 8: Anteil am Verlust von Personengesellschaften	2 299	1 384 380
Nr. 9: Zuwendungen im Sinne des § 9 I KStG	28 381	146 632
Nr. 10: Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz	36	6 468
Nr. 12: Ausländische Steuern	31	2 486
§ 9 GewStG Nr. 3: Negative Teile des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	33	8 403
<b>Hinzurechnungen zusammen</b>	49 701	5 425 733
<b>Summe Gewinn und Hinzurechnungen</b>	<b>425 532</b>	<b>47 961 368</b>
<b>Kürzungen § 9 GewStG</b>		
Nr. 1 S. 1: Einheitswert des Grundbesitzes, davon 1,2 %	44 516	332 811
Nr. 1 S. 2 u. 3: Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen	1 870	447 695
Nr. 2: Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	21 984	7 554 192
Nr. 2a: Gewinnanteile an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften	2 876	1 103 674
Nr. 2b: Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechneter Gewerbeanteil	16	29 459
Nr. 3: Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	66	173 694
Nr. 5: Abziehbare Zuwendungen	54 430	203 994
Nr. 7 u. 8: Gewinn aus Anteilen ausländischer Kapitalgesellschaften	190	301 191
<b>Kürzungen zusammen</b>	108 167	10 146 711
<b>Summe Gewinn, Hinzurechnungen, Kürzungen</b>	<b>423 808</b>	<b>37 814 657</b>
<b>Abgerundeter Gewerbeertrag</b>	<b>434 469</b>	<b>43 652 780</b>
Freibetrag für den Gewerbeertrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	226 395	4 474 803
Verbleibender Betrag nach Abzug des Freibetrags	299 783	39 177 976
<b>Steuermessbetrag</b>	<b>434 469</b>	<b>1 671 265</b>

\*) Ohne Organgesellschaften. – 1) Keine vollständige Aufstellung des Durchrechnungsschemas.

rechnungen und Kürzungen über die einzelnen Unternehmen verteilt sind, wird später nachgegangen.

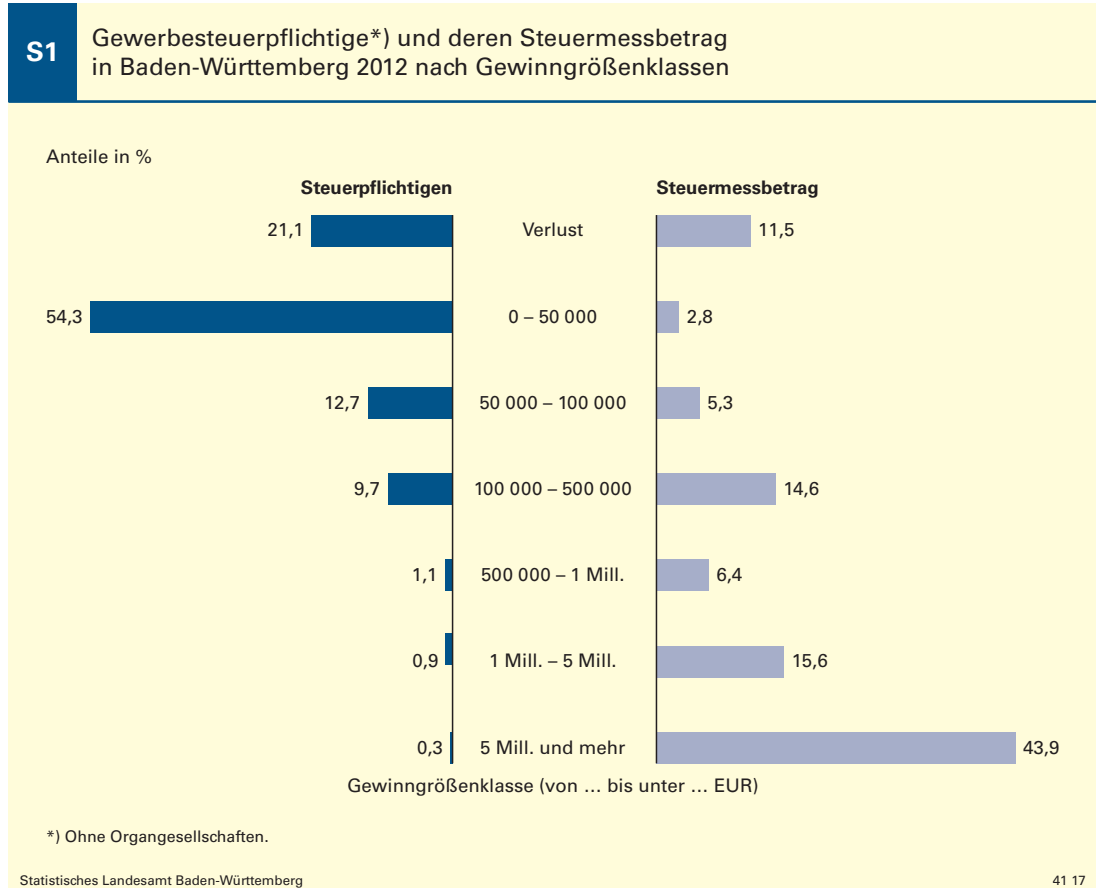
Zunächst werden die Hinzurechnungen aus Finanzierungsanteilen genauer betrachtet: Vor Berücksichtigung des Freibetrags und der nur anteilmäßigen Anrechnung wurden bei rund 296 300 Unternehmen Finanzierungsanteile in Höhe von rund 17,3 Mrd. Euro festgestellt. Damit ist deren Umfang insgesamt sehr hoch, ruft man sich in Erinnerung, dass die festgestellten Gewinne 53,3 Mrd. Euro betragen. Ein substanzieller Anteil entfällt auf die durch die Unternehmenssteuerreform 2008 ausgeweiteten Hinzurechnungen (§8 Nr. 1a, d bis f GewStG). Bei rund 251 400 Steuerpflichtigen (58 %) wurden Zinszahlungen von rund 9,7 Mrd. Euro festgestellt. Ebenfalls bedeutend sind Miet- oder Pachtzinsen für bewegliche (1,1 Mrd. Euro) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (5,9 Mrd. Euro). Die erfassten Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen spielten mit rund 0,4 Mrd. Euro eine eher nachgeordnete Rolle.

Berücksichtigt man allerdings den Freibetrag und die anteilige Hinzurechnung des verbleibenden Betrags, wurden bei rund 16 600 Unternehmen Finanzierungsanteile in Höhe von rund 3,1 Mrd. Euro tatsächlich hinzugerechnet – durchschnittlich 184 000 Euro je Unternehmen. Damit

ist die Zahl der Unternehmen, die Finanzierungsanteile in ihren Steuererklärungen angeben müssen, zwar sehr hoch, direkt betroffen von einer tatsächlichen Hinzurechnung ist nur ein Bruchteil der Steuerpflichtigen, nämlich 3,8 %. Insgesamt führen die anteilige Erfassung der Hinzurechnungen und der Freibetrag tatsächlich dazu, dass eine große Mehrheit der Unternehmen nicht belastet wird. Allerdings müssen sehr viele Unternehmen die Finanzierungsanteile in ihren Steuererklärungen ausweisen, sodass sich damit ihr Administrationsaufwand erhöht.

Die größten Kürzungen resultierten aus Gewinnanteilen an Personengesellschaften (Mitunternehmenschaften) in Höhe von rund 7,5 Mrd. Euro und nicht steuerbefreiter inländischer Kapitalgesellschaften<sup>7</sup> (1,1 Mrd. Euro). 10,2 % der Unternehmen wurden durch den Abzug von 1,2 % des Einheitswertes des Grundbesitzes im Umfang von 0,3 Mrd. Euro entlastet. Weitere 12,5 % der Unternehmen konnten ihr Geschäftsergebnis um Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Spenden und Mitgliedsbeiträge) im Umfang von 0,2 Mrd. Euro kürzen.

Der folgende Abschnitt untersucht zunächst, wie die Geschäftsergebnisse und der Steuermessbetrag der Gewerbesteuerpflichtigen nach Gewinngrößenklassen verteilt sind.



7 Die Beteiligung muss bei mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals liegen.

**Die Hälfte des Steuermessbetrags bei Unternehmen mit Gewinn ab 5 Mill. Euro festgesetzt ...**

Schaubild 1 zeigt die Verteilung der Gewerbesteuerpflichtigen nach Gewinngrößenklassen. Gut jeder fünfte Gewerbesteuerpflichtige in Baden Württemberg verzeichnete 2012 einen Verlust in der Steuerbilanz. Die große Mehrheit der Gewerbesteuerpflichtigen (54,3 %) erzielte einen Gewinn bis unter 50 000 Euro. In den folgenden höheren Größenklassen konzentrierten sich die Gewinne auf immer weniger Unternehmen. So hatten Unternehmen mit einem Gewinn von 5 Mill. Euro und mehr einen Anteil von nur noch 0,3 % der Steuerpflichtigen.

Der Beitrag zum Steuermessbetrag hingegen steigt über die Größenklassen mit positivem Gewinn. In der Gewinngrößenklasse von 0 bis 50 000 Euro wurden nur 2,8 % des landesweiten Steuermessbetrags festgesetzt. Hier finden sich viele Einzelgewerbetreibende, die durch ihre Rechtsform Freibeträge erhalten. Bei den 0,3 % der Unternehmen mit einem Gewinn ab 5 Mill. Euro wurden dagegen 43,9 % des landesweiten Steuermessbetrags festgesetzt. Der Steuermessbetrag war damit stark auf wenige Unternehmen mit hohem Gewinn konzentriert. Auf solche mit Verlusten entfiel allerdings ein Anteil von 11,5 % des Steuermessbetrags. Dies bedeutet, dass hier zum Beispiel durch Hinzurechnungen bei einem Teil der Unternehmen ein positiver Gewerbebeitrag festgesetzt wurde.

**... aber Steuermessbetrag relativ zum Gewinn gleichmäßiger verteilt**

Tabelle 2 zeigt nun ergänzend den Steuermessbetrag relativ zum Gewinn nach Gewinngrößenklassen. Der Steuermessbetrag relativ

zum Gewinn lag 2012 für die vier höchsten Gewinngrößenklassen jeweils über 3 %. Relativ zum Gewinn unterschied sich die Belastung in diesen Größenklassen nur in sehr geringem Maße. Die Tatsache, dass die höchste Gewinngrößenklasse so viel zum Gewerbesteueraufkommen beiträgt, liegt also daran, dass diese Unternehmen auch besonders hohe Gewinne erzielten. Auch die Hinzurechnungen, Kürzungen und weitere Modifikationen, die auf dem Weg vom Gewinn zum Steuermessbetrag vorgenommen wurden, führten damit nicht dazu, dass sich die Steuerlast systematisch zwischen diesen Größenklassen unterschied.<sup>8</sup>

Bei Unternehmen mit Gewinnen unter 100 000 Euro führten Freibeträge hingegen zu einem niedrigeren Anteil des Steuermessbetrags am Gewinn (1,6 % bzw. 2,4 %). Von den 92 500 Unternehmen mit Verlusten mussten knapp 700 Unternehmen Gewerbesteuer bezahlen. Insgesamt wurde hier ein Steuermessbetrag von 192 Mill. Euro festgesetzt.

**Hinzurechnungen betreffen hohe Gewinngrößenklassen umfangreicher**

Als nächstes werden Hinzurechnungen und Kürzungen nach Gewinngrößenklassen betrachtet (Schaubild 2). Wie viele Steuerpflichtige waren in jeder Größenklasse von Hinzurechnungen und Kürzungen betroffen? Wurden gerade bei Unternehmen mit hohen Gewinnen relativ hohe Hinzurechnungen oder Kürzungen vorgenommen?

Der Anteil der Steuerpflichtigen, der von Hinzurechnungen betroffen war, variierte stark über die Gewinngrößenklassen. In den ersten drei Größenklassen (Verluste und Gewinne bis 100 000 Euro) war der Anteil der Unternehmen

T2

Gewerbesteuerpflichtige\*) mit positivem Steuermessbetrag in Baden-Württemberg 2012 nach Gewinngrößenklassen

Gewinngrößenklasse (von ... bis unter ... EUR)	Unternehmen mit positivem Steuermessbetrag	Gewinn/Verlust	Festgesetzter Steuermessbetrag	Steuermessbetrag als Anteil am Gewinn
	Anzahl	1 000 EUR	1 000 EUR	%
Verlust	697	- 1 872 146	192 441	X
0 – 50 000	94 478	2 858 136	46 223	1,6
50 000 – 100 000	52 123	3 637 955	88 012	2,4
100 000 – 500 000	39 188	7 601 968	244 360	3,2
500 000 – 1 Mill.	4 241	2 933 820	106 778	3,6
1 Mill. – 5 Mill.	3 755	7 752 563	260 235	3,4
5 Mill. und mehr	998	22 241 229	733 216	3,3
<b>Insgesamt</b>	<b>195 480</b>	<b>45 153 525</b>	<b>1 671 265</b>	<b>3,7</b>

\*) Ohne Organgesellschaften.

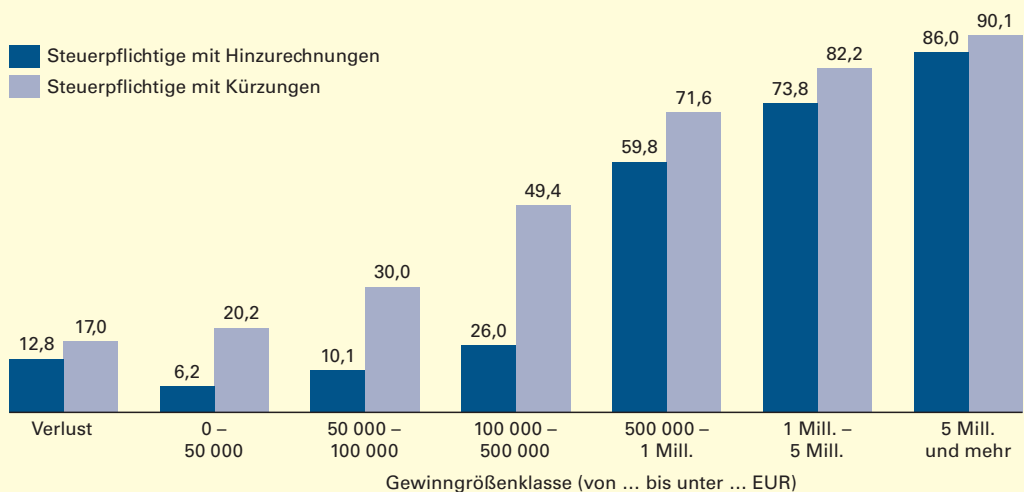
8 Dies kann aber sehr wohl für einzelne Unternehmen der Fall sein.

S2

## Gewerbsteuerpflichtige\*) mit Hinzurechnungen und Kürzungen in Baden-Württemberg 2012 nach Gewinngrößenklassen

Anteile in %

■ Steuerpflichtige mit Hinzurechnungen  
 ■ Steuerpflichtige mit Kürzungen



\*) Ohne Organgesellschaften.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

42 17

mit Hinzurechnungen 2012 niedrig (zwischen 6,2 % und 12,8 %). In den darauf folgenden Größenklassen stieg er stark von 26 % auf 86 % an. Damit kann tatsächlich festgestellt werden, dass bei Unternehmen in den unteren Gewinngrößenklassen Hinzurechnungen eher selten vorkommen; dies dürfte unter anderem auf die Gewährung des Freibetrags auf Finanzierungsanteile zurückzuführen sein. Im Gegensatz dazu ist ein Großteil der Unternehmen in den obersten Größenklassen von Hinzurechnungen betroffen.

Betrachtet man den Anteil der Unternehmen, die von Kürzungen profitierten, zeigen sich auch deutliche Unterschiede über die

einzelnen Größenklassen. Der Anteil stieg von 17 % bei Unternehmen mit Verlusten auf 90,1 % bei solchen ab 5 Mill. Euro Gewinn.

Um abschätzen zu können, ob sich Hinzurechnungs- und Kürzungsbeträge zwischen den Gewinngrößenklassen unterscheiden, wurden diese Beträge als Anteil am Gewinn für jedes Unternehmen berechnet. Pro Größenklasse wurde dann der Median dieser einzelbetrieblichen Anteile ermittelt. Für Unternehmen mit 5 Mill. Euro und mehr Gewinn ergab sich beispielsweise ein Median von 2,3 % für die Hinzurechnungen und 1,2 % für die Kürzungen (*Tabelle 3 und 4*). In der niedrigsten sowie den drei obersten Gewinngrößenklassen lag der Median der

T3

## Gewerbsteuerpflichtige\*) mit Hinzurechnungen in Baden-Württemberg 2012 nach Gewinngrößenklassen

Gewinngrößenklasse (von ... bis unter ... EUR)	Steuerpflichtige	Anteil an Steuerpflichtigen in der Größenklasse	Summe der Hinzurechnungen	Median des Anteils der Hinzurechnungen am Gewinn
	Anzahl	%	1 000 EUR	%
Verlust	11 699	12,8	1 881 232	X
0 – 50 000	14 710	6,2	67 093	2,1
50 000 – 100 000	5 572	10,1	49 701	0,7
100 000 – 500 000	10 923	26,0	252 990	1,0
500 000 – 1 Mill.	2 814	59,8	179 043	2,3
1 Mill. – 5 Mill.	3 021	73,8	470 460	2,3
5 Mill. und mehr	962	86,0	2 525 215	2,3

\*) Ohne Organgesellschaften.

T4

Gewerbsteuerpflichtige\*) mit Kürzungen in Baden-Württemberg 2012 nach Gewinngrößenklassen

Gewinngrößenklasse (von ... bis unter ... EUR)	Steuerpflichtige	Anteil an Steuerpflichtigen in der Größenklasse	Summe der Kürzungen	Median des Anteils der Kürzungen am Gewinn
	Anzahl	%	1 000 EUR	%
Verlust	15 560	17,0	452 837	X
0 – 50 000	47 586	20,2	137 440	7,6
50 000 – 100 000	16 566	30,0	87 340	0,9
100 000 – 500 000	20 715	49,4	509 251	0,7
500 000 – 1 Mill.	3 366	71,6	382 751	0,7
1 Mill. – 5 Mill.	3 367	82,2	1 408 656	0,8
5 Mill. und mehr	1 007	90,1	7 168 438	1,2

\*) Ohne Organgesellschaften

Hinzurechnungen von 2,1 % bzw. 2,3 % relativ hoch. Die Hinzurechnungen sind damit tendenziell für Unternehmen mit niedrigen und hohen Gewinnen relevant und erhöhen den Steuermessbetrag zum Teil deutlich.

Bei den Kürzungen lag der Median in der Gewinngrößenklasse bis 50 000 Euro mit 7,6 % am höchsten (Tabelle 4). Das heißt, hier profitierten die betreffenden Unternehmen relativ stark von Kürzungen ihres Gewinns. Für die folgenden vier Größenklassen lag der Median zwischen 0,7 % und 0,9 % relativ niedrig, wäh-

rend er in der obersten Größenklasse auf 1,2 % des Gewinns stieg. Bei diesen Ergebnissen sollte allerdings berücksichtigt werden, dass es innerhalb der einzelnen Größenklassen eine große Streuung des Steuermessbetrags und der relativen und absoluten Höhe der Hinzurechnungen und Kürzungen gibt.

**Fazit**

Bei einem großen Teil der Gewerbsteuerpflichtigen wurden 2012 Finanzierungsanteile festgestellt, tatsächlich angerechnet wurden sie allerdings nur bei 3,8 % der Steuerpflichtigen. Damit kam ein Großteil der Steuerpflichtigen nicht über den Freibetrag auf Finanzierungsanteile von 100 000 Euro. Betrachtet man alle Hinzurechnungstatbestände zusammen, waren rund 11,9 % der Steuerpflichtigen von mindestens einer Hinzurechnung betroffen. Der Betrag der Hinzurechnungen aus Finanzierungsanteilen betrug allerdings 56,5 % aller Hinzurechnungen.

Unter den Unternehmen mit Gewinn bis unter 50 000 Euro wurde nur bei einem Bruchteil der Unternehmen Hinzurechnungen vorgenommen, wozu auch der Freibetrag auf Finanzierungsanteile beitrug. Der Betrag der Hinzurechnungen war mit einem Median von 2,1 % jedoch relativ hoch im Vergleich zu den beiden folgenden Größenklassen. Unternehmen in den Gewinngrößenklassen ab 500 000 Euro waren häufiger und von höheren Hinzurechnungen betroffen als Unternehmen mit niedrigerem Gewinn. ■



Die Gewerbsteuerstatistik wertet die Angaben der Gewerbsteuerpflichtigen zur Festsetzung des Steuermessbetrags durch die Finanzverwaltung aus. Gewerbsteuererklärungen können bis zu 3,5 Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums abgegeben werden, erst danach werden die Angaben in der Gewerbsteuerstatistik zusammengefasst. Die Statistik enthält eine breite Merkmalspalette vom Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb über den Gewerbeertrag bis hin zum Steuermessbetrag sowie den Hebesatz der entsprechenden Gemeinde (nachrichtlich).

Die Gewerbsteuerbescheide werden von den Finanzämtern an die Gemeinden weitergeleitet, die ihren Hebesatz auf den Steuermessbetrag anwenden und so die abzuführende Gewerbebesteuer festsetzen. Daher ist die festgesetzte Gewerbebesteuer nicht mehr in der Gewerbsteuerstatistik enthalten, kann aber leicht berechnet werden.

Weitere Auskünfte erteilt  
Jasmin Egloff, Telefon 0711/641-27 70,  
Jasmin.Egloff@stala.bwl.de